

21 B 07.30363
B 3 K 05.30088

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (geb. *****),

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Äthiopien);
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 14. März 2007,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Emmert

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **19. Februar 2008**
am **25. Februar 2008**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14. März 2007 und unter Aufhebung von Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die am *** ** in ***** geborene Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige amharischer Volkszugehörigkeit. Sie verließ am 24. November 2004 ihr Heimatland und reiste nach ihren Angaben auf dem Luftweg am folgenden Tag in die Bundesrepublik Deutschland ein. Den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte begründete sie im Wesentlichen damit, dass sie ihr Heimatland wegen ihres Verlobten verlassen habe, den man wegen seiner politischen Betätigung gesucht habe. Sie habe sich eine Zeitlang verstecken müssen, weil man sie über die Betätigung ihres Verlobten habe befragen wollen.
- 2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 29. Juni 2005 den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote

nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise auf. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

- 3 Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 14. März 2007 die nur noch auf die Verpflichtung der Beklagten auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und auf die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, gerichtete Klage ab, die im Wesentlichen mit der umfangreichen exilpolitischen Betätigung als Vorstandsmitglied der EPRP in Nürnberg und der publizistischen Tätigkeit der Klägerin begründet wurde. Auf die Begründung des Urteils wird Bezug genommen.
- 4 In dem vom Senat zugelassenen Berufungsverfahren vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen über ihre exilpolitische Betätigung und ihre publizistische Tätigkeit und macht im Wesentlichen geltend, sie sei seit November 2005 Mitglied der EPRP in Deutschland und nehme regelmäßig an deren Veranstaltungen teil. Am 17. Februar 2007 sei sie als Schriftführerin in das Vorstandskomitee der EPRP-Gruppe in Nürnberg gewählt worden. Sie habe am 1. November 2005 und 15. Februar 2007 jeweils in Berlin gegen die äthiopische Regierung demonstriert. Bilder der Veranstaltungen, auf denen auch sie zu sehen sei, seien auf einer oppositionellen Internetseite veröffentlicht worden. Außerdem habe sie am 2. September 2006 an einem europaweiten Kongress der EPRP teilgenommen. Am 25. Juni 2007 hätten äthiopische Oppositionsgruppen (CUD, EPRP u.a.) anlässlich der Konferenz der afrikanischen Parlamentarier im Wiesbaden eine Protestkundgebung vor dem Tagungsort organisiert und unter anderem gefordert, jegliche Hilfe für die äthiopische Regierung einzustellen, die nicht nur diktatorisch sei, sondern erneut als Kriegstreiber tätig werde. Am 4. August 2007 habe die EPRP zum 35-jährigen Bestehen der Partei in Frankfurt am Main einen internationalen Kongress durchgeführt, zu dem auch zahlreiche Parteifunktionäre aus dem Ausland gekommen seien. Sie habe jeweils unter ihrem eigenen Namen, in der Zeitschrift "Timret" Nr. 23, in der Zeitschrift "Tesfa" Nr. 91/2006 sowie in der äthiopischen Exilzeitschrift "Selam/Peace" vom Dezember 2007 Gedichte veröffentlicht, die sich kritisch mit der Regierung in Äthiopien auseinandersetzen und auch darauf hinwiesen, dass der Premierminister zwar viel über Demokratie rede, aber die Menschen inhaftiere und töte. Ihre exilpolitischen Tätigkeiten seien den äthiopischen Sicherheitsbehörden bekannt, weil sie die Exilopposition und die Exilpresse genau beobachteten und deren Unterstützer und Um-

feld registrierten. Sie habe wegen ihrer Mitgliedschaft in der EPRP und ihrer Funktion als Vorstandsmitglied einer Regionalgruppe bei Rückkehr nach Äthiopien Haft für unbestimmte Zeit oder Schlimmeres zu befürchten. Außerdem leide sie erheblich an den Folgen einer posttraumatischen Belastungsstörung, was sich auch aus dem ärztlichen Attest vom 17. Dezember 2007 ergebe.

5 Die Klägerin beantragt,

6 das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14. März 2007 abzu-
ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juni
2005 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraus-
setzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote
nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

7 Die Beklagte beantragt,

8 die Berufung zurückzuweisen.

9 Sie ist der Meinung, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin angesichts ihres
Krankheitsbildes eine herausgehobene exilpolitische Tätigkeit in der EPRP ausüben
könne.

10 Wegen der Einzelheiten wird auf die Akte des Bundesamts und die Gerichtsakten
beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

11 Die zulässige Berufung hat Erfolg.

12 Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des
§ 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dementsprechend ist das insoweit klageabweisende
Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 in Nummern 2 bis 4 aufzuheben und die
Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen
des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

- 13 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28. August 2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinn des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtoption. Nicht staatliche Akteure im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (BVerwG vom 18.7.2007 = NVwZ 2006, 1420/1422). Die zum 28. August 2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindeststandards für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, der Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind. Das Betroffensein eines Flüchtlings vor politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

- 14 Nach Überzeugung des Senats liegen bei der Klägerin diese Voraussetzungen vor. Denn der Klägerin droht wegen ihrer Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland. Die Klägerin hat im Berufungsverfahren nachgewiesen, sich in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EPRP zu betätigen, für diese Organisation als Sekretärin der Ortsgruppe Nürnberg aktiv zu sein, an zahlreichen Veranstaltungen der äthiopischen Exilopposition teilgenommen und zudem regimekritische Gedichte in verschiedenen äthiopischen Exilzeitschriften und auf oppositionellen Internetseiten veröffentlicht zu haben. Dies alles hat die Klägerin im Einzelnen überzeugend und nachvollziehbar geschildert, sowie durch Bescheinigungen, Lichtbilder und Vorlage entsprechender Presseveröffentlichungen mit Übersetzungen eindeutig belegt.
- 15 Die EPRP (Ethiopian People's Revolutionary Partei) ist in Äthiopien Mitglied des Oppositionsbündnisses UEDF, das an den Parlamentswahlen vom Mai 2005 teilgenommen hat und nach dem Regierungsbündnis EPRDF und dem stärksten Oppositionsbündnis CUD drittstärkste politische Gruppe. Darüber hinaus ist die EPRP auch in Exilländern wie den USA, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden aktiv (Institut für Afrika-Kunde vom 26.1.2006). Im Mai 2005 fanden in Äthiopien erstmals nach der Machtübernahme der EPRDF im Jahr 1991 demokratische Wahlen statt, die zumindest Mindestansprüchen demokratischer Wahlverfahren genügten, wobei es aber auch zu Einschüchterungen von Mitgliedern der Oppositionsparteien gekommen ist (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006). Im Juni und November 2005 ist es zu Massendemonstrationen gekommen, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUDE, die auch unter dem Kürzel CUD bekannt ist, beteiligt waren, die der Regierung Wahlfälschungen vorgeworfen haben. Nachdem Polizei und Militär gewaltsam in die Proteste eingegriffen hatten, wurden mindestens 80 Demonstranten erschossen, Tausende wurden verhaftet. Es waren wiederum hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten betroffen. Obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert hatte, sind ihre Mitglieder seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien Verfolgungen und Verhaftungen unterworfen. Dies betrifft nicht nur die prominente Führungsspitze, sondern auch einfache Mitglieder der Partei. Das gleiche gilt für Journalisten der freien Presse, die seit dem Zeitraum nach den Wahlen wieder zunehmenden Restriktionen unterliegen. Es ist daher keineswegs auszuschließen, dass ein äthiopischer Staatsangehöriger, der im Rahmen eines

Asylverfahrens Versammlungen und Demonstrationen für die CUD organisiert und zudem regierungsfeindliche Artikel publiziert hat, nach der Rückkehr von Verfolgung bzw. Verhaftung mit oder ohne offizielle Anklageerhebung betroffen sein kann (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006). Hierbei ist zu erwähnen, dass die Regierung die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger auch im Ausland überwacht, so dass hier besonders Personen, die an exponierter Stelle für die Opposition eintreten, bekannt sein dürften. In der Auskunft vom 1. Oktober 2006 führt das Institut für Afrika-Kunde aus, dass das politische Verhalten äthiopischer Parteien oft nicht nach westlichem Verständnis rationalen Verhaltensweisen folge, sondern geprägt sei von der spezifischen politischen Kultur der Regierung und den gewaltsamen Auseinandersetzungen der 1970er und 1980er Jahre, wobei ein marxistisch-stalinistisches Politikverständnis und das Prinzip der Geheimhaltung und des klandestinen Agierens nach wie vor von großer Bedeutung seien, auch was die Regierungspartei TPLF/EPRDF betreffe. Im Hinblick auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass die Regierung einmal zwischen UEDF-Mitgliedern in Äthiopien und im Ausland und auch dort zwischen hochrangigen Funktionären der EPRP und von der Partei angeworbenen Mitläufern unterscheide und dass daher auch gewisse Unterschiede bezüglich der Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr bestünden. Diese sei für aktive und prominente Mitglieder jedenfalls höher einzustufen als für Personen, die nicht öffentlich für die EPRP eingetreten seien. Ob eine derartige Differenzierung auch bei niedrigeren Rängen des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommen würde, falls die Mitgliedschaft der EPRP bekannt werde, sei allerdings fraglich. Zusammenfassend wird ausgeführt, wie bisher sei davon auszugehen, dass zur Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit die politische Willkür und mangelnde Rechtsstaatlichkeit der EPRDF-Regierung in Betracht gezogen werden müsse. Ein höherer Bekanntheitsgrad als EPRP-Aktivist dürfte im Fall einer erzwungenen Rückkehr nach Äthiopien mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Verhaftung führen, wobei jedoch auch für einfache Mitglieder eine Verfolgungsgefahr nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Gutachten des BiDS-Beratungs- und Informationsdienst Schröder vom Februar 2006 ist zu entnehmen, dass aufgrund der gesamten Geschichte des Konfliktes zwischen EPRP und TPLF/EPRDF aber auch von dessen jüngsten Ausformungen, ohne Zweifel davon auszugehen sei, dass die TPLF/EPRDF weiterhin die EPRP als politischen Gegner sehr ernst nehme und alles unternehme und unternehmen werde, um eine erneute Festsetzung der EPRP in Äthiopien zu verhindern. Die seit einigen Monaten in den Regierungs- und regierungsnahen Medien zu beobachtende verstärkte Anti-EPRP Polemik sei hierfür ein klarer Beleg. Weiter heißt es in dieser

Stellungnahme, wie ernst es der äthiopischen Regierung mit ihrer gegenwärtigen Kampagne gegen Teile der Opposition, einschließlich der EPRP, sei, erhelle sich auch daraus, dass sich unter den 26 Personen gegen die sie Ende 2005 Anklage als Rädelsführer der Unruhen von Juni und November 2005 in absentia Anklage wegen Hochverrat und Aufstachelung zum Völkermord erhoben habe, auch prominente Vertreter des gesamten Spektrums der Auslandsopposition gewesen seien. EPRP-Mitglieder und Sympathisanten, die zwangsweise aus dem Ausland nach Äthiopien abgeschoben würden, ohne sich von der EPRP losgesagt zu haben, hätten angesichts der grundsätzlich EPRP-phobischen Einstellung der TPLF/EPRPF schon immer in jedem Fall mit politischen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen gehabt, völlig unabhängig davon, ob sie Sympathisanten und passive Mitglieder, einfache aktive Mitglieder oder Inhaber von mittleren oder höheren Führungsfunktionen waren. Ein Hinweis darauf sei das Schicksal von EPRP-Mitgliedern, die in den 1990er Jahren aus dem Sudan nach Äthiopien abgeschoben wurden. Diese wurden verhaftet, blieben jahrelang ohne Gerichtsverfahren in Haft und einige seien bis heute verschwunden. Auch der Umgang der Sicherheitsdienste der Regierung mit Personen, die in den 1990er Jahren unter dem Verdacht der Zugehörigkeit oder bloßen Unterstützung der EPRP innerhalb Äthiopiens verhaftet wurden, sei Beleg dafür, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste gegenüber der EPRP nicht zu einem differenzierten Vorgehen neigten. Nahezu alle diese Verhafteten seien nämlich seitdem verschwunden, nur von wenigen sei bekannt, dass sie in bestimmten Gefängnissen ohne Gerichtsverfahren einsäßen. In dem angespannten innenpolitischen Klima Äthiopiens und im Kontext der jüngst verstärkten Anti-EPRP Kampagne sei weniger den je davon auszugehen, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste, sollten Mitglieder und Sympathisanten der EPRP ihrem Zugriff zugänglich sein, eine Differenzierung nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen vornehmen und nur hohe Funktionsträger verfolgen würden. Eine Einschätzung, ob die in dem Fall zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen differenziert würden, lasse sich nicht treffen. Das Handeln der äthiopischen Sicherheitsdienste sei nicht durch Rechtsvorschriften geregelt und unterliege keiner rechtsstaatlichen Überprüfung. Es sei in hohem Maße irrational, von den eigenen Interessen der regierenden Partei gesteuert, weithin von den Idiosynkrasien und der „Tagesform“ der Verantwortlichen geprägt und könne sich aufgrund von politischen Vorgaben von heute auf morgen ändern. Es entziehe sich somit der Kalkulierbarkeit nach rationalen Kriterien. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich der nun schon seit Jahrzehnten andauernde Konflikt zwischen EPRP und TPLF/EPRDF kurzfristig

auflösen werde. Er werde so lange andauern, bis entweder die EPRDF gestürzt sei oder die EPRP aufhöre, als relevante Oppositionspartei zu existieren. Für beides gebe es gegenwärtig keine Anzeichen. Somit sei für die Dauer des Konfliktes weiterhin davon auszugehen, dass in Äthiopien eine grundsätzliche Verfolgungsgefahr für alle EPRP-Mitglieder und Sympathisanten bestehe. Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht von Juni 2006 aus, dass die legalen Oppositionsparteien in ihrer Arbeit behindert würden, ihre Anhänger und Kandidaten durch Bedrohung und Verhaftung sowie wirtschaftliche Benachteiligung eingeschüchtert würden. Die Regierung begründe ihre Schritte regelmäßig mit strafrechtlichen Bestimmungen wie zum Beispiel jenen zur Verhinderung von terroristischen Aktivitäten oder der Nichtzahlung von Steuern.

- 16 Aus diesen Auskünften und Stellungnahmen lässt sich zur Überzeugung des Senats entnehmen, dass jedenfalls Personen, die sich – wie die Klägerin – hier in der Bundesrepublik Deutschland exponiert politisch betätigt haben, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit politisch motivierten Verfolgungsmaßen zu rechnen haben, zumal der äthiopische Staat in der Bundesrepublik Deutschland die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger überwacht. Da den äthiopischen Behörden aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit bekannt wird, dass die Klägerin sich hier in der Bundesrepublik Deutschland überaus aktiv und an hervorgehobener Stelle politisch für die EPRP betätigt und regimekritische Gedichte veröffentlicht, so muss aufgrund der Auskunftslage nach Auffassung des Senats davon ausgegangen werden, dass die äthiopischen Behörden die Klägerin als ernsthafte Oppositionsangehörige einstufen werden mit der Folge, dass sie bei einer Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Die Beklagte war unter diesen Umständen zu verpflichten, das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufnG hinsichtlich Äthiopiens festzustellen.
- 17 Die übrigen Absätze des § 60 AufenthG brauchten wegen der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG nicht überprüft zu werden.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.